

Amtsblatt

für die Stadt Bad Liebenwerda

Jahrgang 15

Bad Liebenwerda, Mittwoch, den 17.09.2008

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachungen:

Seite 1:	5. Stadtverordnetenversammlung am 24.09.2008
Seite 1:	Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung der Wahlergebnisse der Kommunalwahlen am 28.09.2008
Seite 2:	Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“
Seite 4:	Wahlbekanntmachung

Amtliche Bekanntmachungen

Die 5. Stadtverordnetenversammlung findet am Mittwoch, den 24.09.2008 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Tagesordnung zur 5. Stadtverordnetenversammlung am 24.09.2008

-öffentlicher Teil-

Punkt 1: Eröffnung und Begrüßung

Punkt 2: Einwohner-Fragestunde

Punkt 3: Anträge zur Niederschrift über die 4. Stadtverordnetenversammlung am 02.07.2008 -öffentlicher Teil-

Punkt 4: Mündlicher Bericht: Vorstellung des Masterplans für die Entwicklung des Areals um das Waldbad Zeischa

Berichtersteller: Herr Schüring (Kies-Sand-Betonwerk Zeischa) und Herr Rieger (beauftragtes Planungsbüro)

Punkt 5: Gebührenkalkulation 2009/2010 des WAV Elsterwerda

Berichtersteller: Herr Richter / Herr Dewitz

Punkt 6: Mündlicher Bericht zur Errichtung eines Torfzwischenlagers im Gewerbegebiet Lausitz

Berichtersteller: Herr Lange

Punkt 7: 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Liebenwerda für das Haushaltsjahr 2008

Berichtersteller: Herr Engelmann

Punkt 8: Fahrzeug für den Bauhofvorarbeiter (Leasingnachfolge)

Berichtersteller: Herr Lange

Punkt 9: Geh- und Radwegebau an der Liebenwerdaer Straße in Theisa

Berichtersteller: Herr Lange

Punkt 10: Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Oschätzchen nach § 3 Abs. 2 BauGB

Berichtersteller: Herr Lange

Punkt 11: Überarbeitete Rahmenkonzeption „Jugendarbeit in der Stadt Bad Liebenwerda und den Ortsteilen“

Berichterstellerin: Frau Ziehlke

Punkt 12: Unterstützung besonderer Feste und Veranstaltungen

Berichtersteller: Herr Engelmann

Punkt 13: Ausleihe der Bühne der Robert-Reiss-Oberschule Bad Liebenwerda

Berichterstellerin: Frau Ziehlke

Punkt 14: Gestaltungsrichtlinie der Stadt Bad Liebenwerda

Berichterstellerin: Frau Ziehlke

Punkt 15: Antrag der CDU-Fraktion auf Zustellung der Sitzungsunterlagen auf elektronischem Weg und Einrichtung einer elektronischen Anzeige

Berichtersteller: Herr Hopstock

Punkt 16: Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bad Liebenwerda über das Offenhalten von Verkaufseinrichtungen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass

Berichterstellerin: Frau Ziehlke

Punkt 17: Nachwahl eines Vertreters der Stadtverordnetenversammlung in die Gesellschafterversammlung der KFD Bad Liebenwerda GmbH

Berichterstellerin: Frau Ziehlke

Punkt 18: Bekanntgaben der Verwaltung

Punkt 19: Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsbürgermeister

Tagesordnung zur 5. Stadtverordnetenversammlung am 24.09.2008

-nichtöffentlicher Teil-

Punkt 1: Anträge zur Niederschrift über die 4. Stadtverordnetenversammlung am 02.07.2008 -nichtöffentlicher Teil-

Punkt 2: Bericht der Mitglieder der Gesellschafterversammlung der HGB mbH an die Stadtverordnetenversammlung Bad Liebenwerda
Berichtersteller: Herr Liedtke (Wirtschaftsprüfer der Schneider + Partner GmbH Dresden)

Punkt 3: Grundstücksverkauf in Bad Liebenwerda, Turmstraße, Flur 24, Flurstück 258, 705 m² -Aufhebung eines Beschlusses-
Berichterstellerin: Frau Hoffmann

Punkt 4: Kaufantrag für ein Grundstück in Bad Liebenwerda, Hag
Berichtersteller: Frau Hoffmann / Herr Lange

Punkt 5: Antrag der CDU-Fraktion auf Schaffung eines Versammlungs- und Kulturraumes für den Ortsteil Burxdorf
Berichtersteller: Herr Hopstock

Punkt 6: Bekanntgaben der Verwaltung

Punkt 7: Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung der Wahlergebnisse der Kommunalwahl am 28.09.2008

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der **Wahlausschuss** hat in seiner **Sitzung am 30.09.2008 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Markt 1 in Bad Liebenwerda** das Ergebnis der Kommunalwahl vom 28.09.2008 festzustellen.

Zu dieser Sitzung lade ich Sie hiermit recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung
3. Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl der Ortsbeiräte
4. Übertragung von Aufgaben auf die Wahlleiterin (§§ 59 (3), 60 (6) und 61 (4) BbgKWahlG)

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.

Bärbel Ziehlke • Wahlleiterin

Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Stadt Bad Liebenwerda
Gemeinde: Stadt Bad Liebenwerda
Stimmkreis: 37, Elbe-Ekster II

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“

Die Vertreter der Volksinitiative „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

10. Oktober 2008 bis zum 9. Februar 2009

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

Bürgerbüro der Stadt Bad Liebenwerda, Zimmer 6,
Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda
zu den Zeiten

Montag	7.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	7.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr - 13.00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	9.00 Uhr - 11.00 Uhr

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **9. Februar 2009**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Februar 1991 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht **nur** bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Gesetz zum mittelfristigen Ausstieg aus der Braunkohleförderung in Brandenburg

Art. 1

§ 3 des Landesplanungsgesetzes und Vorschaltgesetzes zum Landesentwicklungsprogramm für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Landesplanungsgesetz – BbgLPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 [GVBl. I S. 9], geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 [GVBl. I S. 96]) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:
„13. Die obertägige Gewinnung von Braunkohle ist ausschließlich in den
- in der Verordnung über die in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II 2006 S. 369)
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl. II 2002 S. 689) und
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II 2004 S. 614)
festgelegten Abbaugrenzen zulässig.“
- b) Die bisherigen Nummern 13 bis 15 werden Nummern 14 bis 16.
- c) In der Nummer 15 (neu) wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Die Revitalisierungs- und Entwicklungsbemühungen von Gemeinden für Siedlungen, die durch den Braunkohleabbau ehemals zur Umsiedlung vorgesehen waren, sind zu unterstützen.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in Absatz 1 enthaltenen Ziele mit Ausnahme der Ziele der Nummern 13 und 15 gelten nur so lange fort, bis sie durch Wirksamwerden entsprechen der oder widersprechender Ziele in den gemeinsamen Landesentwicklungsplänen nach Artikel 8 des Landesplanungsvertrages ersetzt werden. Entsprechendes gilt für die Anlagen 1 bis 3 des Gesetzes.

Pläne und Programme, die dem in Nummer 13 des Absatzes 1 genannten Ziel widersprechen, sind unzulässig.“

Art. 2

Dem § 8 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verwaltungsgerichtsgesetz – BbgVwGG – vom 22. November 1996 [GVBl. I S. 317] geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 [GVBl. I S. 281]) wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Jeder Einwohner und jede nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes des Bundes anerkannte Vereinigung mit Sitz im Land Brandenburg kann, ohne eine Verletzung eigener Rechte geltend zu machen, gegen behördliche Entscheidungen und Pläne, die entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 BbgLPIG die obertägige Gewinnung von Braunkohle zulassen oder die planerischen Voraussetzungen schaffen, vor dem zuständigen Verwaltungsgericht vorgehen.“

Art. 3

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72) aufgehoben.

Art. 4

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetzesbegründung:

A. Allgemeines

Anlass des Gesetzes ist der ökologisch, sozial, wirtschaftlich, energiepolitisch und insbesondere auch landesplanerisch motivierte Ausstieg aus dem obertägigen Abbau von Braunkohle. Der Abbau der Braunkohle führt zu erheblichen negativen Folgen für die Landschaft, den Naturhaushalt, den Bodenhaushalt, den Wasserhaushalt aber auch für die regionale Wirtschaftsstruktur und die Energiepolitik (schlechte Klimabilanz, geringe Effizienz) und zu erheblichen Folgekosten für die Allgemeinheit. Die Nutzung von Braunkohle ist insbesondere wegen des mit ihrer Verbrennung verbundenen enorm hohen CO₂-Ausstoßes in einem modernen Energiekonzept auf das notwendige Minimum zu reduzieren und perspektivisch zu beenden. Das Land Brandenburg ist in besonderer Weise und in weiten Teilen der südlichen Landeshälfte von den Folgen des Braunkohleabbaus geprägt. Der weitere obertägige Abbau von Braunkohle soll daher in Brandenburg aus landesplanerischen, energiepolitischen und weiteren umweltpolitischen (Naturschutz, Bodenschutz) Gründen mittelfristig unterbunden werden.

Im bundeseinheitlich im Bundesberggesetz geregelten Bergrecht wird die Braunkohle als bergfreier Bodenschatz einem spezialgesetzlichen bundesweit einheitlichen Zulassungsregime unterworfen. Der grundsätzliche Zulassung des Abbaus ist mit dem bisher sehr umfangreichen und dem weiterhin in weiten Teilen des Landes Brandenburg zulässigen obertägigen Abbau der Braunkohle Rechnung getragen.

Die Länder regeln die Ziele und Grundsätze der Bodennutzung im Recht der Landesplanung, das sich in Brandenburg auch bis her schon mit dem Braunkohle-tagebau und seinen Folgen auseinanderzusetzen hatte und etwa in § 3 Abs. 1 Nr. 13 und 14 des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes die eingangs erwähnten Zielvorgaben enthält, die auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landesentwicklungsprogramm, Landesentwicklungspläne, Regionalpläne, Braunkohlepläne) umzusetzen sind.

Das Recht des Bergbaus und das Recht der Raumordnung unterliegen nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 und 31 GG der konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bund hat den Abbau der Braunkohle als bergfreiem Bodenschatz im Bundesberggesetz einem bundeseinheitlichen Nutzungsregime unterworfen.

Vorgaben der Landesplanung finden hierbei in unterschiedlichem Maße Berücksichtigung. Ziele der Landesplanung können der Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 ROG sind für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dem wurde in Brandenburg mit der Einräumung weitreichender Möglichkeiten zum obertägigen Abbau von Braunkohle Rechnung getragen. Eine Planung weitergehender Abbaumöglichkeiten ist bundesrechtlich nicht gefordert.

Der Gesetz-Entwurf greift die gesetzgeberische Kompetenz des Landes im Rahmen der raumordnungsrechtlichen Regelungen auf und ordnet die landesplanerischen Vorgaben für die mittel- bis langfristige Fortsetzung des obertägigen Abbaus der Braunkohle neu. Dem wird ein Klagerecht zur Seite gestellt und folgerichtig das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg aufgehoben.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Artikel 1 ändert mit der Einführung eines neuen Ziels der Landesplanung das Landesplanungsgesetz entsprechend der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzes.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a)

Mit der Änderung wird in § 3 des Landesplanungsgesetzes die Begrenzung der obertägigen Gewinnung von Braunkohle auf die

- in der Verordnung über die in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II 2006 S. 369)
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl. II 2002 S. 689) und
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II 2004 S. 614)

festgelegten Abbaugrenzen als neue Nummer 13 festgelegt. Die devastierende Wirkung obertägigen Braunkohleabbaus und die ökologischen Schäden fanden schon bisher in den Zielen der Landesplanung (§ 3 Nr. 13 Landesplanungsgesetz) Berücksichtigung. Neu ist die Festlegung der räumlichen Grenzen auf dieser Planungsebene. Die Festlegung ist Ergebnis einer landesplanerischen Abwägung, in der vor allem dem räumlichen Umfang des bisherigen obertägigen Abbaus von Braunkohle im Land Brandenburg, den Folgen des obertägigen Abbaus von Braunkohle für die betroffene Bevölkerung, für die Landschaft und für die Natur maßgebliche Bedeutung beikam. Vor dem Hintergrund des bereits erfolgten und des durch die gerade genannten Verordnungen vorbereiteten weiteren obertägigen Abbaus von Braunkohle wurde im Ergebnis der Abwägung dem obertägigen Abbau von Braunkohle in Brandenburg hinreichend Raum gelassen. Die landesweite Bedeutung gebietet die Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit bereits auf der Ebene des Landesplanungsgesetzes. Die Interessen der Bergbautreibenden wurden gesehen, können in der landesplanerischen Abwägung aber keine über die bisher planerisch vorgegebenen Rechte hinausgehende Beachtung finden und wiegen im Ergebnis geringer als die Interessen an einer klaren räumlichen Begrenzung des obertägigen Abbaus von Braunkohle.

Zu Buchstabe b)

Buchstabe b) legt die aufgrund der Einfügung einer neuen Nummer 13 notwendige Anpassung der folgenden Nummern fest.

Zu Buchstabe c)

Die Regelung ersetzt den Satz 2 der Nummer 15 neu (Nummer 14 alt), da aufgrund der Neuregelung Umsiedlungen nicht mehr erforderlich und die diesbezüglichen Festlegungen entbehrlich sind. Aufgegriffen wird stattdessen eine Formulierung aus dem früheren Landesentwicklungsprogramm, die die Verpflichtung der Adressaten von Zielen der Landesplanung festlegt, die Gemeinden bei ihren Revitalisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen für Siedlungen, die durch den Braunkohleabbau ehemals zur Umsiedlung vorgesehen waren, zu unterstützen.

Zu Nummer 2

Die Ziele der Landesplanung nach § 3 Abs. 1 stehen bisher in § 3 Abs. 2 unter dem Vorbehalt der Ablösung durch Ziele in gemeinsamen Landesentwicklungsplänen. Da in Nr. 13 und 15 nunmehr bereits auf der Ebene des Landesplanungsgesetzes auch hinsichtlich ihres genauen räumlichen Umfangs hinreichend bestimmbare abschließende Ziele formuliert werden, sind diese Maßgaben einer planerischen Ausgestaltung oder Konkretisierung auf nachfolgenden

Planungsebenen nicht zugänglich. Sie werden daher von dem Vorbehalt in § 3 Abs. 2 ausgenommen.

Zu Artikel 2

Dem neu formulierten Ziel der Landesplanung wird ein umfassendes Klagerecht sowohl von Privatpersonen als auch von solchen Verbänden zur Seite gestellt, die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes des Bundes anerkannte Vereinigung mit Sitz im Land Brandenburg sind. Das Geltendmachen eigener Rechte ist nicht erforderlich. Den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes Brandenburg und den anerkannten Verbänden soll das umfassende Recht eingeräumt werden, Akte der Verwaltung sowohl auf planerischer Ebene wie auf der Ebene eventueller Zulassungen im Einzelfall mit dem Argument anzugreifen, sie würden entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 BbgLPIG die obertägige Gewinnung von Braunkohle zulassen oder die planerischen Voraussetzungen hierfür schaffen. In Anbetracht der überaus positiven Erfahrungen mit der Verbandsklage anerkannter Naturschutzverbände, von der in relativ geringem Maße, aber mit einer außerordentlich hohen Erfolgsquote verantwortungsbewusst Gebrauch gemacht wird (vgl. etwa das Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen, Rechtsschutz für die Umwelt – die altruistische Klage ist unverzichtbar, 2005), soll Verbänden und Privatpersonen hier umfassende Klagemöglichkeit eingeräumt werden.

Zu Artikel 3

Mit der Beendigung des weiteren obertägigen Braunkohleabbaus entfällt der Zweck des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72), das daher aufzuheben ist.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Ehrhard Lehmann
Mühlenweg 52 b
03119 Welzow, OT Proschim

Burkhard Voß
Rudolf-Breitscheid-Straße 156
14482 Potsdam

Tom Kirschey
Fürstenberger Straße 6
16775 Stechlin, OT Menz

Axel Vogel
Rudolf-Breitscheid-Straße 22
16225 Eberswalde

Thomas Nord
Domstraße 27
14482 Potsdam

Stellvertreter:

Norbert Wilke
Großbeerstraße 7
14482 Potsdam

Dr. Elke Seidel
Birkhorst 4 b
14547 Beelitz

Christoph Schilka
Lindenstraße 4
03096 Guhrow

Wolfgang Renner
Byhleguhr Dorfstraße 100
15913 Byhleguhre-Byhlen

Carolin Steinmetzer-Mann
Rosenweg 6
03238 Massen

Bad Liebenwerda, den 17.09.2008

Die Abstimmungsbehörde

Im Auftrag
gez. Bärbel Ziehle • Abstimmungsleiterin

Wahlbekanntmachung

1. Am 28. September 2008 finden in der Stadt Bad Liebenwerda folgende Kommunalwahlen statt:

Wahl zum Kreistag, Wahl der Stadtverordnetenversammlung und Wahl der Ortsbeiräte.

Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Bad Liebenwerda ist in 20 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 01.09.2008 bis 05.09.2008 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats drei Stimmen. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt, so hat sie für jede dieser Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.

4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimme bei der Wahl zur Vertretung oder des Ortsbeirats in der Weise ab, dass sie die Bewerber/innen, denen sie ihre Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelfrei kennzeichnet.

Sie kann

- a) einem Bewerber/einer Bewerberin bis zu drei Stimmen geben,
- b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
- c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben, jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einen Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

7. Wer keinen Wahrschein besitzt, kann ihre/seine Stimme(n) nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

8. Wahrscheininhaber/innen können bei der Wahl der Vertretung
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Für die Wahl zum Ortsbeirat ist die Stimmabgabe mit Wahrschein nur im angegebenen Wahllokal oder durch Briefwahl möglich.

9. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahrschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahrschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Bad Liebenwerda, den 10.09.2008

Im Auftrag

gez. Bärbel Ziehke • Wahlleiterin

**Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch, den 08.10.2008,
Redaktionsschluss ist am Freitag, den 02.10.2008.**

Impressum

Herausgeber: Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda.
Fax: 035341/ 155-420, E-mail: Stadtverwaltung@badliebenwerda.de
Satz/Druck: Werbung & Druck Rosenhahn, Torgauer Straße 14, 04924 Bad Liebenwerda
Fax: 035341/ 10446, E-mail: stadtschreiber@badliebenwerda.de
Vertrieb: City-Post Torgau GmbH & Co. KG • Solarstraße 27 • 04860 Torgau
Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.
Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1,
04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.